



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 26

Memmingen, 23. November 2016

58. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
17.11.2016	Neubekanntmachung der Stadt Memmingen über die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Paradies West“ (Planungsgebiet A14)	Seite 147
22.11.2016	Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen über die Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel in Memmingen	Seite 150
22.11.2016	Hinweis auf die Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Memmingen und Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altoberbürgermeister“	Seite 155

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Neubekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Paradies West“ (Planungsgebiet A14)

Vom 17. November 2016

In der Zeit vom 11. Juli 2016 bis 12. August 2016 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Paradies West“ (Planungsgebiet A14) statt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Amendingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 23. Juni 2016.

In Folge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch ergaben sich Änderungen und Ergänzungen.

Die Dauer der erneuten Auslegung wird nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch angemessen verkürzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren und ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt (§ 13a Baugesetzbuch).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf, bestehend aus

- Bebauungsplanzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 17. November 2016,
- Begründung vom 17. November 2016,
- Orientierende Untersuchung der Bausubstanz auf Schadstoffe vom 05. Oktober 2015,
- Chem.-analytische Untersuchung von Bodenproben vom 28. November 2015,
- Ingenieurgeologisches Gutachten vom 01. Oktober 2015,
- Schalltechnische Untersuchung vom 07. November 2016,

liegen in der Zeit

vom 05. Dezember 2016 bis einschließlich 23. Dezember 2016

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Bebauungsplan in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/2861.html einsehbar.

Gleichzeitig wird hiermit die Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die erneute und verkürzte Auslegung für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Paradies West“ (Planungsgebiet A14) vom 11. November 2016 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seiten 131-133) aufgehoben.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen, Gutachten und Untersuchungen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themen vor:

- Schutzgut Boden im Hinblick auf Altlastenverdachtsfälle und Abfallwirtschaft, Bodenbeschaffenheit, Bodenbelastung und Bodenschutz
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Grundwasserhaushalt, Versickerung von Oberflächenwasser
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen durch den Verkehr und des Gewerbes, Schadstoffbelastungen der bestehenden Bausubstanz

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 4a Absatz 3 und 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1722).

Memmingen, 17. November 2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Allgemeinverfügung
der Stadt Memmingen
über die Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel in Memmingen

Vom 22. November 2016

Auf Grund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666)

erlässt die Stadt Memmingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Gebiet der Stadt Memmingen halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Bestandseigene Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Zuständigkeitsbereich der Stadt Memmingen verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Seit 4. November 2016 wurden an mehreren Stellen rund um den Bodensee wildlebende Wasservögel tot aufgefunden. Bei den zur Untersuchung gekommenen Tieren wurde das Virus der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8, HPAI H5N8) nachgewiesen. Der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln wurde am 09.11.2016 durch das Landratsamt Konstanz amtlich festgestellt. Am 11.11.2016 erließ das Landratsamt Lindau (Bodensee) aufgrund einer Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 09.11.2016 und aufgrund eigener Funde eine Allgemeinverfügung mit der Verpflichtung zur Aufstallung des Geflügels in einer ca. 2,5 km breiten Uferzone und mit besonderen Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen.

Zum Stand 18.11.2016 berichtet das Friedrich-Loeffler-Institut in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAI H5N8 in Deutschland, dass über 200 Fälle von HPAI H5N8 bei Wildvögeln und fünf Ausbrüche beim Hausgeflügel festgestellt wurden. Inzwischen sind neun Bundesländer betroffen: Schleswig-Holstein (Wildvögel, 1 Großelternbetrieb für die Produktion von Masthähnchen, 1 Kleinhaltung), Baden-Württemberg (Wildvögel), Bayern (Wildvögel), Mecklenburg-Vorpommern (Wildvögel, 3 Kleinhaltungen), Sachsen (Wildvögel), Niedersachsen (Wildvogel), Hessen (Wildvögel), Nordrhein-Westfalen (Wildvogel) und Berlin (Wildvogel). In Bayern ist insbesondere der Bodensee als größtes süddeutsches Rast- und Brutgebiet für Wildvögel betroffen. Im Gebiet des Landkreises Lindau (Bodensee) wurden 49 verendete Wildvögel aufgefunden.

Am häufigsten wird der Erreger in Proben von verendeten Reiherenten, anderen Tauchentenarten, Tauchern, Sägern und einigen Meerestenten nachgewiesen. Weiterhin wurde das Virus vereinzelt auch bei toten Möwen, Krähen und Bussarden gefunden. HPAIV H5N8 wird nun vermehrt auch bei Wasservögeln nachgewiesen, die an Binnengewässern in Deutschland tot aufgefunden wurden. Aufgrund dieses dynamischen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, das Aufstellungsgebot landesweit auszuweiten, um die Ausbreitungstendenz der Tierseuche einzudämmen. Die Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist von höchster Bedeutung.

II.

Die Stadt Memmingen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des TierGesG und der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 18.11.2016.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln in inzwischen 9 Bundesländern ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogelrastplätzen befinden, aufzustellen.

Zudem wurden im Gebiet des Landkreises Lindau (Bodensee) in Ufernähe und zuletzt auch 2 verendete Wildvögel im Hinterland (Lindenberg und Heimenkirch) mit Verdacht auf HPAI H5N8 aufgefunden. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel bayernweit aufzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die landesweite Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Bayern nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Bayern entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind vorrangig Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 2 und 3 der Verfügung:

Die Anordnung zum Reinigen und Desinfizieren in Nr. 2 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpest-Verordnung, die Anordnung zur Reinigung und Desinfektion von bestandeigene Transportfahrzeuge für Geflügel nach Nr. 3 der Verfügung erfolgt nach § 6 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 4 der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen und § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 des TierGesG.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot, Sekreten und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. In Zeiten erhöhter Tierseuchengefahr kann die zuständige Behörde die Reinigung und Desinfektion von betriebseigenen Transportfahrzeugen am Zielort eines Geflügeltransports anordnen (§ 17 Abs. 3 ViehVerkV). Die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen ist geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Zu Nr. 4 der Verfügung:

Gemäß § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das Verbot von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung.

Das gemäß Nr. 4 der Verfügung angeordnete Verbot von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbare Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Die Anordnung ist aufgrund der Vielzahl an Totfunden und HPAI-H5N8-Verdachtsfällen zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlich.

Zu Nr. 5 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 4 der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Klageverfahrens.

Zu Nr. 6 der Verfügung:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 22.11.2016
STADT MEMMINGEN
Schuhmaier
Rechtsdirektor

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
auf die Ernennung
zum Ehrenbürger der Stadt Memmingen
und Verleihung
der Ehrenbezeichnung „Altoberbürgermeister“

In Würdigung seiner 36-jährigen Amtszeit als Oberbürgermeister und seines jahrzehntelangen besonderen Engagements für die Stadt Memmingen und in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Stadt Memmingen hat der Stadtrat

Herrn Dr. Ivo Holzinger

anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt zum

Ehrenbürger der Stadt Memmingen

ernannt und ihm den Ehrentitel

Altoberbürgermeister

verliehen.

Memmingen, 22.11.2016
STADT MEMMINGEN
M. Kennerknecht
Oberbürgermeister